



Auskunft:
Nikolaus Blatter, PhD, MSc, BSc
T +43 5574 511 24117

Zahl: IVa-305-08-3
Bregenz, am 03.11.2022

Betreff: Kautionen bei Pflegeheimaufnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Bezirkshauptmannschaften und von Betroffenen (bzw. ihren Angehörigen) wurden wir mehrfach auf die zunehmende Praxis von Pflegeheimen hingewiesen, bei Aufnahmen in ein Pflegeheim – teilweise sehr hohe – Kautionen zu verlangen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 27g des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG):

„Kautionen und unzulässige Vereinbarungen:

(1) Sofern der Heimträger vom Heimbewohner eine Kaution verlangt, darf deren Höhe das Entgelt für einen Monat, bei einem Heimbewohner, bei dem das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialhilfe geleistet wird, aber den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen. Der Heimträger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kaution zu bestätigen.

(2) Der Heimträger darf eine vom Bewohner erlegte Kaution nur zur Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen gegen den Bewohner verwenden. Er hat die Kaution auf ein von ihm gesondert anzulegendes Treuhandkonto einzuzahlen. Die Kaution geht nicht in das Eigentum des Heimträgers über.

(3) Wenn der Heimträger die Kaution in Anspruch nehmen will, muss er den Heimbewohner, dessen Vertreter und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen.

(4) Soweit der Heimträger die Kaution nicht in Anspruch nimmt, muss er sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der von ihm geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten, dem Heimbewohner oder dessen Rechtsnachfolger erstatten.

(5) Vertragsbestimmungen, nach denen der Heimbewohner dem Heimträger oder einem anderen etwas ohne gleichwertige Gegenleistung zu leisten hat oder nach denen Sachen des

Heimbewohners nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses in unangemessen kurzer Frist verfallen, sind nicht verbindlich.“

Nachdem seit dem Wegfall des Vermögensregresses davon auszugehen ist, dass der weit überwiegende Teil der Bewohner:innen nach den Regelungen des Sozialleistungsgesetzes und der Sozialleistungsverordnung aus Mitteln der Sozialhilfe unterstützt wird, betrifft die zitierte Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes und somit die Limitierung der Kautionshöhe auf Euro 300,- den überwiegenden Teil der Menschen, die in ein Pflegeheim aufgenommen werden.

Weiters ist festzuhalten, dass die Leistungen bei Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen den angemessenen Aufwand zur Deckung des Bedarfs für Wohnen, allgemeinen Lebensunterhalt sowie Pflege umfassen (siehe § 41 Abs. 1 SLG). Mit den Pflegeheimen bestehen diesbezüglich zwischen dem Land und der jeweiligen Pflegeeinrichtung jährliche Tarifanerkennungen. Die Tarife decken grundsätzlich alle diese Kosten bzw. Bedarfe in der Pflegeeinrichtung ab. Die Abrechnung mit den Bezirkshauptmannschaften erfolgt sodann auf Grundlage der vereinbarten Tarife. Aufgrund der bestehenden Rechtslage ist daher eine allfällige Übernahme einer Kaution durch die Bezirkshauptmannschaft im Rahmen der Sozialhilfe nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Nikolaus Blatter, PhD, MSc, BSc

Ergeht an:

FB Pflege: GF/HL 2022

E-Mail:

Nachrichtlich an:

1. Care Management Vorarlberg
E-Mail:
2. Katharina Pfefferkorn, BA
Intern: Weiterleiten zur Information

